



Herausgegeben von

Marc Seifert, Markus Egert, Fabian Heerbaart, Kathrin Kolossa, Mareike Limanski, Meikal Mumin,
Peter André Rodekuhr, Susanne Rous, Sylvia Stankowski und Marilena Thanassoula

Rechtssysteme in Afrika südlich der Sahara

Adome Blaise Kouassi, Leiter des Referats "Afrika"
am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht in Freiburg i.Br.

Abstract

In Sub-Saharan Africa there does not exist only one legal system, but rather several, diverse ones. They are based on three different legal sources which were consecutively founded and which have each reciprocally influenced one another:

Firstly, the pre-colonial law: The pre-colonial (or traditional) law was a combination of customary law and Islamic rules. Its aim was not to reach a decision but rather to pacify the disputing parties. This helped maintain cohesion within the community at large. As the traditional law in Sub-Saharan Africa was competent in all spheres of life, the village was invited to assist the case.

Secondly, the colonial law: Between November 15th 1884 and February 26th 1885 Chancellor Bismarck organised a conference in Berlin which divided Africa amongst the colonial powers. Thereafter, Great Britain administered its colonies using English law by indirect rule, while France applied to its colonies the principle of direct rule. The English system applied the law of Great Britain in all its totality in the new colonies, whereas the French system only applied some elements of French law – generally those most suitable to each colony. The other colonial powers also applied laws to their colonies, and, in so doing, used the same principle in applying their laws as the French.

Finally, the post-colonial law: This came into force after colonial independence was achieved. However, the majority of newly independent governments did not adopt new laws in the ex-colonies, instead allowing for a fluent transformation of the modern colonial law into the modern national law. In all Sub-Saharan African countries both systems exist today – the system based on the traditional law, which is most often used, and the system based on modern law, which, nevertheless, has priority over traditional law. Consequently my goal is to carry out scientific research on the systems of law in Sub-Saharan-Africa, which will permit the legislature to create a traditional law which will have the same importance as the modern law.



1. Einleitung

Versteht man den Begriff "Rechtssysteme" als kohärente Gesamtheit von materiellen Normen samt dem zugehörigen prozessualen Instrumentarium, dann stößt man in Afrika südlich der Sahara auf erhebliche Schwierigkeiten (Hazdra 1999:17). Tatsächlich gibt es in Afrika südlich der Sahara verschiedene Rechtssysteme (Vanderlinden 1983:3f.). Diese setzen sich ihrerseits jeweils aus verschiedenen Elementen zusammen (David/Jauffret-Spinosi 1992:441f.; siehe auch: David/Grasmann/Klingmüller u.a. 1988:626). Üblicherweise unterscheidet man drei Rechtsquellen, die sich nacheinander herausgebildet und gegenseitig beeinflusst haben: Zunächst das vorkoloniale Recht, das aus der Verbindung von lokalem Gewohnheitsrecht (*coutume*) und den im Rahmen der Islamisierung eingeführten Normen bestand (vgl. Vanderlinden 1983:7ff.); daneben das koloniale Recht, das die Kolonialmächte aus Spanien, Portugal, Frankreich und Großbritannien – in geringem Maße auch aus Deutschland und den Niederlanden – eingeführt haben (vgl. David/Grasmann/Klingmüller u.a. 1988:633); schließlich das postkoloniale Recht, eine Kombination aus kolonialem Recht und dem jeweiligen lokalen Gewohnheitsrecht (vgl. David/Jauffret-Spinosi 1992:455). Ist das Gewohnheitsrecht kodifiziert worden, so wird es als traditionelles Recht bezeichnet. Von einem *einheitlichen* Rechtssystem kann also *keine* Rede sein. Im Folgenden werde ich die verschiedenen Rechtsbereiche und -quellen mit ihrer Entstehungsgeschichte näher erläutern.

2. Rechtssysteme in der vorkolonialen Zeit

2.1. Das traditionelle Recht

Vor der Kolonialisierung gab es in Afrika südlich der Sahara nur das Recht bzw. die Gerichtsbarkeit der Stämme (vgl. Vanderlinden 1983:16ff.). Eine Ethnie teilt sich dabei z.T. wiederum in viele verschiedene Gruppen, Klans etc. auf. Auch heute gibt es noch mehr als 2000 ethnische Gruppen südlich der Sahara. Allein in Côte d'Ivoire leben 60 ethnische Gruppen zusammen (Kouassi 2004:42).¹ Dieselbe Struktur findet sich auch in den

¹ Sie teilen sich auf acht große Stämme auf. Die wichtigsten sind das Königreich der Akan-Gruppe und die Kru. Im Senegal zum Beispiel existieren wiederum mehr als 68 Gruppen, wobei jede Ethnie eine weitere Untergruppe besitzt.



anglophonen, hispanophonen und lusophonen Ländern oder den zweisprachigen Ländern.² Jede ethnische Gruppe hat ihr eigenes traditionelles Recht, das auf ihrer eigenen Kultur und ihrem Gesellschaftsmodell beruht. Bei dem Begriff "Kultur" geht es um die Gesamtheit von Modellen, welche die Rollen für jedes Individuum in der Gesellschaft bestimmt. So existieren in jedem Land verschiedene Kulturkreise.³ Innerhalb einer großen ethnischen Gruppe können die Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsbereichen und den Verfahrensweisen so groß sein, dass ein Verfahren bzw. sogar ein Urteil in zwei benachbarten Dörfern unterschiedlich ausfallen kann. Dies lässt sich nicht zuletzt dadurch erklären, dass das traditionelle Recht auf mündlicher Überlieferung beruht (vgl. Vanderlinden 1983:8ff.).

Das traditionelle Recht beabsichtigt nicht, eine "Entscheidung" zu treffen. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, die Parteien zu befrieden (vgl. David/Jauffret-Spinosi 1992:443). Dadurch soll der Zusammenhalt der ganzen Gruppe gestärkt werden, indem die Eintracht unter ihren Mitgliedern wiederhergestellt wird. Dies zeigt sich auch daran, dass die gesamte Dorfgemeinschaft in die Prozesse des traditionellen Rechts eingebunden wird; an den Sitzungen des örtlichen Stammesgerichts nehmen alle teil.

Mit diesem traditionellen Recht haben die Länder – kann man von Ländern reden? – bis zur Kolonialzeit gelebt. Im Allgemeinen befolgten die Mitglieder der ethnischen Gruppe das traditionelle Recht freiwillig: Jeder fühlte sich dem Vorbild seiner Vorfahren verpflichtet. Diese Überzeugung beruhte dabei in weiten Teilen auf mythischen Vorstellungen. Der Gehorsam gegenüber dem traditionellen Recht ist ein Akt des Respekts gegenüber den Ahnen, deren Gebeine in der Erde ruhen und deren Geister über die Lebenden wachen: Jeder wusste genau, was geschehen musste und was nicht getan werden durfte. Man befolgte freiwillig die überlieferten Bräuche und fragte sich dabei nicht, ob man auch rechtlich hierzu verpflichtet war. Die Folge einer Missachtung dieses Rechts rief nach dem Glauben ungnädige Reaktionen der Ahnengeister hervor.

² So wie z.B. Kamerun mit seinen zwei anglophonen und sechs frankophonen Provinzen mit insgesamt ca. 150 Sprachen.

³ Zum Beispiel die Kulturen der königlichen Akan-Gruppe und die Kultur der Mandénorden-Gruppe (Côte d'Ivoire; vgl. dazu Kouassi 2004:213), die Kultur der Bamilékés, Bétis (Kamerun), die Kultur der Touaregs (Mali und Niger), die Kultur der Yoroubas und die der Ibos (Nigeria, Niger), die Kultur der Ewés (Togo, Benin), die Kultur der Somalis (Somalia), die Kultur der Massai (Kenia und RDC), die Kultur der Woyo und die der Bakongos (RDC), die Kultur der Khoisans (Botswana), die Kultur der Hereros (Namibia), die Kultur der Hutus und die der Tutsis, (Rwanda, Burundi, RDC), die Kultur der Mossis (Burkina Faso), die Kultur der Serere und die der Wolof (Senegal), die Kultur der Bambaras und die der Peulh (Mali), die Kultur der Zulus und die der Xhosa (Südafrika), die Kultur der Malinkés und die der Bambara (Guinée-Bissau, Guinée-Conakry), die Kultur der Ashanti (Ghana) – um nur einige zu nennen.

Eine solche Konzeption lässt wenig Raum für moderne subjektive Rechte an Sachen, die von der Rechtsträgerschaft einzelner ausgehen. Viel größerer Wert wird auf die Verpflichtungen gelegt, die jedem einzelnen entsprechend seinem sozialen Status obliegen. Im traditionellen Recht sind das Sachenrecht und das Schuldrecht aufs Engste mit dem Personenrecht verknüpft. Es gibt auch keine Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht oder zwischen Recht und Billigkeit. (vgl. zum Ganzen David/Jauffret-Spinosi 1992:442)

Zu diesem ursprünglichen traditionellen Recht, das für westliche Leser schwierig zu verstehen sein mag, trat mit dem gewaltsamen Eindringen der Araber ab dem 7. Jahrhundert in einigen Ländern das islamische Recht hinzu. Die Islamisierung nahm ihren Anfang in den Ländern nördlich der Sahara, d.h. in Ägypten, Libyen, Algerien, Marokko etc. In einer ersten Welle wurden deren südliche Nachbarländer islamisiert. Danach verbreitete sich die Islamisierung zunächst in Richtung Ostafrika, dann nach Westen und südlich der Sahara durch die Wüsten- und Savannenzonen, in die leicht einzudringen war. Südlich der Sahara konnte die Bewegung jedoch nur schwer oder kaum weitergeführt werden – nicht nur wegen des Widerstands der Bevölkerung, sondern auch, weil einerseits Wüste sowie andererseits Urwaldzonen fast undurchdringlich und Tropenkrankheiten sehr verbreitet sind. Der Einfluss des Islam und seines Rechts, das auf dem Koran beruht, hat das traditionelle afrikanische Recht verändert: Sanktionen wie die Peitschenstrafe und das System der *Sharia* allgemein, auch das Alkoholverbot, haben auf die Regeln des alltäglichen Zusammenlebens eingewirkt (vgl. zum Ganzen Vanderlinden 1983:27ff.). Dieses traditionelle Recht mit seiner Gerichtsbarkeit, in bestimmten Gebieten Afrikas teilweise mit islamischem Recht gemischt, sollte bis in die Jahre 1884/85 unberührt bleiben. Danach begann die umfassende Kolonialisierung Afrikas.

2.2. Organisation des Strafverfahrens in der vorkolonialen Zeit

Vor der Zeit der Kolonialisierung der afrikanischen Länder südlich der Sahara existierte ein Recht, das auf der Tradition der Ahnenbräuche beruhte. Während dieser Zeit wurde die Justiz durch die Chiefs (*Chefs coutumiers*) in den so genannten Ältestenräten (*Conseil des Anciens*) ausgeübt. Die wichtigste Aufgabe dieser Ältestenräte war die Gerichtsfunktion. Damals



untergliederten sich diese Gerichte folgendermaßen (vgl. dazu insgesamt Mangin 1982:239f.):

- Die kleinste Einheit stellte die Familie dar, wobei innerhalb der Familie ein so genannter Familienrat tagte.
- Die darüber angesiedelte Einheit bildete das Dorf. Sie bestand aus den verschiedenen Familien, welche innerhalb eines Dorfes lebten. Dort wurde Recht durch den Dorfrat gesprochen.
- Die verschiedenen Dörfer wiederum waren in einem Kanton zusammengefasst, in welchem rechtliche Probleme durch den Kantonsrat geregelt wurden.
- Auf der obersten Stufe standen schließlich die ethnische Gruppe oder das Königreich, in welchem sich der Ältestenrat bzw. der Königsrat mit rechtlichen Problemen befasste.

Durch diese (all)umfassende Gerichtsbarkeit war es unmöglich, dass innerhalb eines solchen traditionellen Rechtssystems so etwas wie ein Rechtsvakuum entstehen konnte.

3. Rechtssysteme in der Kolonialzeit

Vom 15. November 1884 bis zum 26. Februar 1885 fand die Berliner Konferenz (auch Kongo-Konferenz genannt) auf Einladung von Bismarck statt (vgl. Vanderlinden 1983:43). Er war ein entschiedener Gegner des Kolonialismus,⁴ ließ sich dann allerdings doch zu einem Ausflug in die Kolonialpolitik hinreißen. Bei dieser Konferenz kamen Vertreter vieler Staaten zusammen: aus den USA, dem Osmanischen Reich und den europäischen Mächten Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Russland, Spanien und Schweden. Ihr Schlussdokument, die Kongo-Akte, bildete die Grundlage für die Aufteilung Afrikas in Kolonien (vgl. David/Jauffret-Spinosi 1992:447; siehe auch David/Grasmann/Klingmüller u.a. 1988:634).

Allerdings gab es auch schon vor der Konferenz kleinere europäische Kolonien in Afrika: So hatten sich z.B. bereits seit 1652 niederländische Siedler im südafrikanischen

⁴ So ist ein Bonmot Bismarcks überliefert: "Frankreich liegt links, Russland liegt rechts, in der Mitte liegen wir. Das ist meine Karte von Afrika."



Kapland niedergelassen. Und im Norden Afrikas hatte Frankreich 1830 Algerien besetzt und das Land bis 1857 weitgehend unter seine Kontrolle gebracht. Bis zum Jahr 1913 blieben nur zwei Länder in Afrika von der Kolonisierung verschont: Liberia und Äthiopien (vgl. David/Grasmann/Klingmüller u.a. 1988:633). Äthiopien aber wurde schließlich im Mai 1936 von Italien annektiert.

3.1. Modernes Recht

Ursprünglich beherrschte das traditionelle Recht in Afrika das gesamte soziale Leben. Es regelte sowohl die Organisation einer ethnischen Gruppe oder einer Region in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht als auch die Rechtsbeziehungen innerhalb der Familie und andere Rechtsverhältnisse zwischen Individuen. Dieses Recht war auf Grund seiner Struktur, seiner Mechanismen und seiner Zielsetzung im Sinne einer Befriedung gesellschaftlicher Konflikte nicht geeignet, zu schnellen und effizienten Entscheidungen zu gelangen. Deshalb führten die Kolonialmächte das Gesellschafts-, das Seehandels- und das Vertragsrecht aus Europa ein. In allen afrikanischen Kolonialgebieten wurden folglich neben vorhandenen traditionellen Gerichten auch Gerichte europäischer Form gebildet. Diese waren für Rechtsstreitigkeiten zwischen Europäern und denjenigen Afrikanern zuständig, die sich dem modernen Recht unterstellten (vgl. David/Jauffret-Spinosi 1992:448f.).

Zur Verwaltung ihrer Kolonien führte Großbritannien das englische Recht mit dem System des *indirect rule* ein, während Frankreich in seinen Kolonien das französische Recht mit dem Prinzip des *direct rule* einführte (vgl. Hazdra 1999:45f.). Das englische System beruhte darauf, dass das Recht der Kolonialherren grundsätzlich in seiner Gesamtheit auch in den Kolonien galt. Im Rahmen des französischen Systems galten hingegen nur diejenigen Elemente des französischen Rechts, die auf die Verhältnisse der jeweiligen Kolonie passten. Ebenso führten andere kolonialen Mächte, nämlich Belgien, Italien, die Niederlande, Portugal und schließlich Spanien in ihren Kolonien ihr Recht ein. Sie hielten sich dabei an das französische Vorbild (vgl. David/Grasmann/Klingmüller u.a. 1988:634).

In den Kolonien Frankreichs, Belgiens, Spaniens und Portugals wurde eine so genannte Assimilierungspolitik betrieben, die einerseits auf dem abstrakten Postulat der Gleichheit aller Menschen, andererseits aber auf der Überzeugung beruhte, dass die europäische Zivilisation der afrikanischen Kultur und insbesondere den Wirtschaft-, und



Sozialordnungen der afrikanischen Völker weit überlegen sei. Diese Assimilierungspolitik wurde bis zum Ende der Kolonialepoche praktiziert, so dass z.B. die französische Verfassung von 1946 auf die frankophonen Länder angewandt wurde. Deshalb bestimmte diese Verfassung, dass zwar auch die "Eingeborenen" der französischen Kolonien, die französische Staatsangehörige geworden waren, zunächst weiterhin ihrem "Personalstatut" (d.h. in der Regel ihrem Stammesgewohnheitsrecht) unterstanden, aber nur solange, als sie nicht auf die Anwendung dieses Rechts verzichteten und für die Anwendung des französischen Rechts optierten. In Belgisch-Kongo galt die gleiche Regelung (vgl. David/Grasman/Klingmüller u.a. 1988:633.).

3.1.1. Das Strafrecht und das Verwaltungsstrafrecht in den frankophonen Kolonien

Im Strafrecht allgemein bemühten sich die Kolonien Frankreichs – und auch Belgiens, Spaniens und Portugals – gewisse unmenschliche Praktiken⁵ zu verbieten bzw. ihren Missbrauch zu bekämpfen (vgl. Kouassi 2004:184 u. 213f.; siehe auch David/Jauffret-Spinosi 1992:451 u. 449). Am Ende der Kolonialzeit wurde in ganz Französisch-Afrika und Madagaskar der französische *Code pénal* eingeführt; nur ausnahmsweise wurden noch Rechtsätze des örtlichen Gewohnheitsrechts berücksichtigt. Dementsprechend erhielten die Gerichte des französischen Rechts die ausschließliche Zuständigkeit in Strafsachen.

Die Kolonialzeit hat auch das Verwaltungsstrafrecht nach Afrika gebracht, das unter der so genannten Eingeborenenverwaltung (*le régime de l'indigénat*) im Zeitraum zwischen den beiden Weltkriegen erweitert wurde. Das Verwaltungsstrafrecht betraf zumeist diejenigen Einwohner von Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Mali, Senegal etc., welche die französische Staatsbürgerschaft nicht besaßen. Das Verwaltungsstrafrecht wurde in den Kolonien durch die Wirtschafts-, Sozial und Kulturmissionen zur Verstärkung der Repressionen gegen die Bevölkerung benutzt (vgl. Mangin 1982:247ff.).

3.1.2. Das Strafrecht und das Verwaltungsstrafrecht in den anglophonen Kolonien

In Britisch-Westafrika, Nordrhodesien, Nyassaland und Britisch-Somaliland wurden die englischen Strafgesetzbücher und die englische Strafprozessordnung eingeführt. Nur in Sierra Leone wurde kein Strafgesetzbuch erlassen, sondern es wurden die strafrechtlichen Normen

⁵ Wie z.B. die Aussetzung des so genannten Teufelskindes in bestimmten südlichen Regionen von Côte d'Ivoire.



des *Common Law* übernommen (Hazdra 1999:47). Die Briten haben im Rahmen ihrer Politik des *indirect rule* die Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung weiterhin den autochthonen Herrschern und ihren Unterorganen überlassen, wenngleich sie diese britischer Oberhoheit und Kontrolle unterstellten. Soweit die Bevölkerung der kolonisierten Territorien lediglich in kleineren Einheiten (Ethnien) organisiert war, wurde zumindest die richterliche Autorität ihrer Chiefs anerkannt (vgl. Hazdra 1999:55f.). Damit aber ließ man zunächst auch das überlieferte Gewohnheitsrecht im Wesentlichen unangetastet. So blieben das Privat-, Verwaltungs-, Straf- und Strafverfahrensrecht in den Kolonien Großbritanniens Aufgabe einiger lokaler Autoritäten⁶ (Hazdra 1999:33). Südlich des Zambezi wurde grundsätzlich das von den Buren mitgebrachte römisch-holländische Recht rezipiert. Die Benennung neuer Autoritäten wie z.B. von Gerichtsmitgliedern war eine Sache des jeweiligen Bezirks.

3.2. Das Gewohnheitsrecht

Die Kolonialmächte hatten die Anwendung der *droits coutumiers* (für die Kolonien Frankreichs und Belgiens), des *native law and custom* (für die britischen Kolonien) und des *usos y costumbres* (für die spanischen Kolonien) weitgehend ausgeschlossen (Vanderlinden 1983:87). Damit berührten sie mit ihrem Recht alle Bereiche des alltäglichen Lebens (David/Jauffret-Spinosi 1992:447ff.). Um diese neuen rechtlichen Leitlinien der Kolonialherren durchsetzen zu können, wurde jedoch die richterliche Autorität der Bezirkschefs (gemäß dem Gewohnheitsrecht) in kleineren Ethnien im Fall Frankreichs und Belgiens unter der Kontrolle der Kolonialherren durch die so genannten *tribunaux indigènes* erhalten (Le Roy/Wane 1982:365.)

In den britischen Kolonien waren die Gerichte generell befugt, die Regeln des Gewohnheitsrechts für unanwendbar zu erklären, wenn und soweit die Anwendung dieser Regeln nach Auffassung des Gerichts gegen *justice, equity and good conscience* verstieß. Nur wo dieses nicht anwendbar war, sollte subsidiär das englische *Common and Statute Law* gelten (Hazdra 1999:64).

⁶ Ähnlich wurde es z.B. auch in der belgischen Kongo-Kolonie geregelt.

3.2.1. Die Stammesgerichtsbarkeit

Die Anwendung des Gewohnheitsrechts im französischen Kolonialreich Westafrika und Madagaskar ist grundsätzlich geändert worden. Die traditionellen Amtsträger wurden durch die Beamten der Kolonialverwaltung ersetzt, die lediglich von afrikanischen Beisitzern (welche das Gewohnheitsrecht kannten) unterstützt wurden. Nicht anders verlief es bei den Briten trotz des *indirect rule system*. Hier standen auch die Richter des Gewohnheitsrechts unter Aufsicht und Kontrolle der britischen Kolonialbeamten. Es gab geringe Unterschiede zwischen beiden Stammesgerichtsbarkeiten. Sowohl Frankreich als auch Großbritannien veränderten und verfälschten das Gewohnheitsrecht Afrikas und seine Handhabung gänzlich. In dem Bestreben, jede Willkür auszuschließen, und dem Wunsch, Rechtssicherheit herzustellen, hat man die Funktionsbedingungen und sogar die Rolle der einheimischen Stammesgerichtsbarkeit verändert (vgl. David/Grasmann/Klingmüller u.a.1988:642f.).

3.2.2. Traditionelles Strafrecht und traditionelles Verfahren

In der traditionellen Gerichtsbarkeit erhob der Chief sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen die Anklage. Die Kolonialmächte haben diesem die Kompetenz zur Ausübung des traditionellen Straf- und Strafprozessrechts jedoch bald entzogen, so dass es zum Großteil nicht mehr angewandt und zu bereits "totem" Recht wurde.

Normalerweise standen in einigen Ethnien innerhalb der englischen Kolonien die materiellen Güter eines Mannes ihm selbst zu, während seine Person dem Chief bzw. König gehörte. Wenn die Güter (Vieh, Haus etc.) eines Mannes verletzt oder beschädigt wurden, so konnte er in der Regel selbst privatrechtlich auf Schadenersatz klagen. Die Strafgerichtsbarkeit betraf dagegen primär Delikte wie Hexerei, Vergewaltigung, Körperverletzung etc., bei denen stets der Chief, der "Vater" der Ethnie, als der eigentlich Geschädigte angesehen wurde. Er konnte in der Folge eine Strafe verhängen, ohne dass der Geschädigte auch einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz hatte.

Der größte Unterschied zwischen einem traditionellen afrikanischen und einem "modernen" staatlichen Strafverfahren liegt in der Unschuldsvermutung: Während gemäß staatlichem Recht ein Angeklagter solange als unschuldig zu gelten hat, bis seine Schuld bewiesen ist, ist die Beweislast im traditionellen Recht umgekehrt: Die Schuld des Angeklagten wird angenommen, solange er nicht stichhaltig das Gegenteil beweisen kann



(vgl. Hazdra 1999:103f.). Außerdem existiert in der traditionellen Gerichtsbarkeit kein Strafvollzug.

4. Rechtssysteme in der postkolonialen Zeit bis zur Gegenwart

Nach dem zweiten Weltkrieg erhielten nach einem längeren Prozess Ende der 1950er- und Anfang der 1960er-Jahre die meisten afrikanischen Länder ihre Unabhängigkeit. Die ehemaligen Kolonien Großbritanniens⁷, Frankreichs⁸, Belgiens, Portugals⁹ und Spaniens¹⁰ wurden in die Freiheit entlassen (Mangin 1982:252ff.). Nach der Kolonialepoche galt jeweils das Recht Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens, Portugals oder Spaniens. Die neuen Machthaber hatten den Willen bekundet, die von den Kolonialmächten begonnene Modernisierung der Rechtsordnung zu vollenden. Das von den Kolonialmächten im abendländischen Geist geschaffene Recht wurde im Wesentlichen beibehalten. Selbst in denjenigen Staaten, die sich als sozialistisch bezeichneten, hat sich keine Stimme für die Beseitigung dieses Rechts erhoben (vgl. David/Grasmann/Klingmüller u.a. 1992:645). Das überlieferte Gewohnheitsrecht wurde, wie oben aufgezeigt, faktisch zu einem nur noch ausnahmsweise anwendbaren Recht degradiert, weil es einerseits nur auf eine bestimmte Personengruppe, nämlich auf die nach eigenem Willen weiterhin dem Gewohnheitsrecht unterstehenden Einheimischen (vor allem die ländliche Bevölkerung), und andererseits lediglich in bestimmten Sachgebieten (vor allem im Familien- und Erbrecht sowie im Bodenrecht) anwendbar war (vgl. Vanderlinden 1983:96ff.; siehe auch Degni-Segui 1982:453ff.).

4.1. Das moderne Recht

Mit der Unabhängigkeit der Länder war kein wirklicher Bruch innerhalb des Rechtssystems zu beobachten, da es auf Grund der (zumeist relativ) friedlichen Entkolonialisierung zu keiner

⁷ Ghana, Nigeria, Tansania, Uganda etc.

⁸ Côte d'Ivoire, Burkina Faso, Mali, Senegal, Kamerun, Gabun etc. Guinea war schon 1958 in die Unabhängigkeit entlassen worden.

⁹ Für Portugals Kolonien begann der Unabhängigkeitsprozess erst in den 1970er Jahren, nämlich nach der "Nelkenrevolution" in Portugal vom April 1974: Angola (11.11.1975), Guinea-Bissau (10.09.1974), Moçambique (25.06.1975; interessanter Weise hat sich übrigens dieses Land 1995, obwohl es niemals von Großbritannien verwaltet worden war, um die Aufnahme in den Commonwealth beworben), Kap Verde (10.09.1974 noch als Teil von Guinea; nach dem Putsch vom 14.10.1980 wurde es selbständig), São Tomé und Príncipe (5.11.1975).

¹⁰ Äquatorialguinea (12.10.1968).

demonstrativen Loslösung von den Kolonialherren kam, indem man zum Beispiel unmittelbar nach der Unabhängigkeit neue Gesetze erlassen hat (vgl. Vanderlinden 1983:57). Es war vielmehr eine fließende Transformation des bisher geltenden Rechts in nationales Recht. Diese Situation in den ehemaligen Kolonien – sowohl in den frankophonen als auch in den *Common-Law*-Ländern – erklärt sich vor allem aus der Tatsache, dass die Dekolonisation durch Verhandlungen vorgenommen wurde und kein Unabhängigkeitskrieg stattfand (im Gegensatz zu bestimmten Ländern wie zum Beispiel Algerien oder später Angola und Mosambik, die allerdings dennoch ihr koloniales Rechtssystem beibehielten). Diese Art von Dekolonisation bringt eine Kontinuität des Rechtssystems mit sich, d.h. die "Verlängerung" der kolonialen in die postkoloniale Ordnung. So wurden z.B. fast alle frankophonen Länder kurz vor der Unabhängigkeit Mitglied der so genannten *Französischen Gemeinschaft* (*La Communauté française*). In diesem Zusammenhang übernahmen diese auch die bisherige Gesetzgebung.¹¹

Als Folge dieser Anordnung durch die Verfassung wurde die vorherige bzw. koloniale Gesetzgebung in nationale Gesetzgebung umgewandelt (eine zumindest formale Nationalisierung der Gesetze und Dekrete). Außerdem wurden verschiedene Kooperationsverträge zwischen Frankreich und seinen ehemaligen Kolonien unterzeichnet, welche die Fortsetzung der kolonialen Gesetzgebung teilweise sicherten. Solches geschah auch zwischen Großbritannien und seinen ehemaligen Kolonien, jedoch nicht in dem Ausmaß wie im Falle Frankreichs.¹² Auf dieser Basis hatten die afrikanischen Länder schon "an ihrem

¹¹ Daher betonte z.B. die Verfassung von Côte d'Ivoire vom 03. November 1960 in Art. 76 des XIII. Titels (*Dispositions générales et dispositions transitoires*): "*La législation actuellement en vigueur en Côte d'Ivoire reste applicable, sauf intervention de textes nouveaux, en ce qu'elle n'a rien de contraire à la présente Constitution.*" (Wodié 1982:308f.; siehe auch Degni-Segui 1982:453f.).

¹² Als Beispiel für einen solchen Vertrag zwischen Frankreich und seiner ehemaligen Kolonie Côte d'Ivoire ist der Vertrag über *le trésor public* zu nennen (vgl. Wodié 1982:310f.). So betont Art. 5 des Zusatzprotokolls der Vereinbarung über die Beziehungen zwischen der französischen und der ivoirischen Finanzverwaltung vom 31. Dezember 1959: "*Les règles générales d'organisation du service du trésor et de responsabilité des comptables du trésor sont de la République française.... Dans le cadre de ces règles générales, des adaptations nécessitées par les contingences locales peuvent être décidées par le Gouvernement de la République de Côte d'Ivoire avec l'accord du Gouvernement français.*" (Vgl. Le Roy/Wane 1982:353f.). Ebenso ordnet Art. 12 des Kooperationsabkommens vom 24. April 1961 im Bereich der Hochschullehre an: "*Sous réserve des adaptations nécessaires à définir ultérieurement, d'un commun accord, à l'initiative de l'une ou l'autre des parties contractantes, sont introduites dans le droit de la République de Côte d'Ivoire les dispositions législatives et réglementaires du droit français relatif à l'enseignement supérieur en vigueur à la date de la publication du présent accord, notamment en ce qui concerne le statut des personnels universitaires et la réglementation relative aux programmes, à la scolarité et aux examens.*" (Mourgeon 1969:475ff.). Solche Verträge galten in allen ehemaligen Kolonien Frankreichs.

ersten Geburtstag" eine komplexe Gesetzgebung. Allerdings enthält das postkoloniale Recht z.B. sowohl französisches Recht als auch Gewohnheitsrecht, welches selbst aus traditionellem und islamischem Recht besteht (vgl. Degni-Segui 1982:453). So ist zunächst kein wichtiges Gesetz mit dem Ziel aufgehoben worden, das frühere, vorkoloniale Recht wieder aufleben zu lassen. Die Abkommen und Vereinbarungen zwischen der Kolonialmacht und den ehemaligen Kolonien (mit Ausnahme der Republik Guinea) zeigen eindeutig den Willen, das moderne Recht, das in der Kolonialzeit geschaffen worden war, in Kraft zu lassen und es lediglich zu "vervollkommen" (David/Grasmann/Klingmüller u.a. 1992:645).

Jedoch kam es nach wenigen Jahren zur Erneuerung vieler Gesetze, welche inhaltlich alle das "französische" Recht bzw. das *Common Law* betrafen. Diese Neuerungen waren jedoch nicht darauf ausgelegt, das traditionelle Recht wieder besser in die (Straf-) Gesetze einzugliedern, sondern bezogen sich vielmehr auf die Verbesserung der durch die Franzosen bzw. Briten "importierten" Rechte. In der Tat wurde eine umfassende Revision der bestehenden Gesetze in Gang gesetzt und teilweise verwirklicht. So arbeitete man in vielen afrikanischen Ländern Neu-Kodifikationen sowohl auf dem Gebiete des Strafrechts als auch auf dem des Familienrechts aus, aber auch Gesetze über die Staatsbürgerschaft, über das Bodenrecht oder zum Arbeitsrecht (vgl. Degni-Segui 1982:455). In erster Linie wurden nach der Kolonialzeit die Verfassungen der jeweiligen Länder erarbeitet und danach Schritt für Schritt einige Gesetze im Prozessrecht und im öffentlichen Recht umgesetzt (z.B. in den Ländern Kongo, Benin, Côte d'Ivoire, Zambia, Tschad).

Traditionelles und geschriebenes (modernes) Recht existieren allerdings immer noch nebeneinander. Traditionelle Gerichte arbeiten auch heute noch – wie auch schon während der Kolonialzeit (vgl. David/Grasmann/Klingmüller u.a. 1988:653). Bestimmte Länder wie Senegal, Ghana, Gabun etc. haben sogar versucht, eine gewisse Gleichrangigkeit einiger vor der Kolonisation geltenden traditionellen Rechte herzustellen. In Ländern wie Ghana hat die Nationale Häuptlingskammer (seit 1971) die Befugnis zur Interpretation und zur Kodifizierung des traditionellen Rechts. Diese Kammer kann der Exekutive empfehlen, das traditionelle Recht in das ghanaische *Common Law* einzugliedern.

In Côte d'Ivoire ist der größte Einschnitt auf strafrechtlicher Ebene mit der Einführung des Gesetzes Nr. 81-640 vom 31. Juli 1981 erfolgt: Dieses Gesetz hat den *Code Pénal Côte d'Ivoire* (CP-CI) verabschiedet (Brill 1985:3). Er enthält sowohl das moderne Recht als auch (zumindest in Teilen) das Gewohnheitsrecht.



4.2. Das traditionelle Rechtssystem in der heutigen Zeit

Wie oben gesehen können rechtliche Lösungen von Konflikten in Afrika auf zwei unterschiedlichen Wegen vorgenommen werden; es existiert ein dualistisches System von traditionellem und modernem Recht. Das traditionelle Recht besteht aus den Bräuchen, den Gewohnheiten und der Kultur der Bevölkerung. Dieses Recht ist sozusagen das von den Ahnen überkommene. Das moderne Recht stammt einerseits aus dem kolonialen und andererseits aus dem nationalen Recht. Letzteres ist eine Gesamtheit von parlamentarischen und exekutiven Regelungen des jeweiligen afrikanischen Landes südlich der Sahara (vgl. Vanderlinden 1983:96f.). Auch traditionelle Gerichte existieren noch: Es besteht aus einer Gruppe von mindestens zwölf, u.U. sogar bis zu 30 Personen, darunter den Chefs einiger wichtiger Familien mit guten Beziehungen zum Clan-Oberen bzw. König. Diese treffen sich auch oft bei ihm, unabhängig von einem Prozess. Im Allgemeinen gibt es keine Konflikte zwischen "beiden Rechten". Jedoch hat das moderne Recht eine Vorrangstellung gegenüber dem traditionellen Recht. Im konkreten Fall darf jedes Individuum eine Klage entweder bei einem traditionellen Gericht oder bei einem modernen Gericht einlegen (David/Grasmann/Klingmüller u.a.1992:649). Allerdings muss das moderne Gericht ein Urteil nach traditionellem Recht nicht anerkennen. Im Gegensatz dazu hat ein Urteil eines modernen Gerichts eine verbindliche Wirkung gegenüber dem traditionellen Recht. Es kann jedoch auch vorkommen, dass das moderne Gericht die Kläger an ein traditionelles Gericht zurückverweist.

4.3. Das Beispiel der Tatbeteiligung nach traditionellem Recht in Côte d'Ivoire

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das Prinzip der Tatbeteiligung im traditionellen ivoirischen Rechtssystem grundsätzlich nicht auf den Täter allein abstellt, sondern auf seine ganze Sippe. Es gibt eine kollektive Verantwortlichkeit innerhalb dieser Sippe (Pradel 1994:439). Die kollektive Verantwortlichkeit ist unterteilt in zwei Arten von Rechtsträgern, wobei beide als Täter betrachtet werden. Es gibt einmal den aktiven Rechtsträger (den Tatausführenden), welcher sowohl das Urteil (die Schande) entgegennehmen als auch sich aktiv an der Wiedergutmachung beteiligen muss. Auf der anderen Seite steht der passive Rechtsträger (die Sippe des Tatausführenden), welcher lediglich dem aktiven Rechtsträger bei der Wiedergutmachung behilflich sein muss. Innerhalb dieses Systems werden die



Tatausführenden auch als Verantwortliche ersten Grades (*premier responsable*) bezeichnet, die Mitglieder der Sippe – als kollektiv Mitverantwortliche – als Verantwortliche zweiten Grades (*responsable secondaire*). Die Angehörigen werden automatisch als Mitverantwortliche behandelt und auch zur Mitverantwortung gezogen. Das Urteil ergeht zwar nur gegen den Täter, jedoch wird die Strafe kollektiv vollstreckt, d.h. die Sippe als solche wird bestraft, da sie nicht allen ihren Mitgliedern rechtmäßiges Verhalten beibringen konnte. Die Sippe muss nach dem Urteil den Tatausführenden wieder bei sich aufnehmen und auch dafür Sorge tragen, die versäumte Rechtserziehung bei diesem nachzuholen. Die Angehörigen nehmen somit die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten wahr, da ihre Aufgabe einerseits darin besteht, die Resozialisierung des Täters vorzunehmen, und andererseits darin, die Dorfgemeinschaft vor weiteren Übergriffen zu schützen. Zu einer Durchbrechung dieser Kollektivbestrafung der Sippe kommt es nur bei Tötungsdelikten. Hier gilt der Rechtsverstoß als so schwerwiegend, dass eine Resozialisierung durch die Sippe als nicht mehr möglich gilt. Durch ein Tötungsdelikt sind nach traditionellem Verständnis die lokalen Götter ("Erde" und "Luft") so missgestimmt, dass der Verursacher dieses Zustands nicht mehr auf dem Boden der Tat verweilen darf. Folglich wird der Täter aus der Gemeinschaft ausgestoßen, wobei die Mitglieder seiner Sippe in dem Dorf verbleiben dürfen. Die Verbannung aus der eigenen Gesellschaft gilt als sozialer Tod. Dies stellt im traditionellen Recht die einzige Rechtsfolge dar, welche eine Unterscheidung zwischen dem Verantwortlichen ersten Grades und dem Verantwortlichen zweiten Grades vornimmt.

Falls der Täter ein Verbrechen, ein Vergehen bzw. eine Übertretung gegen eine Person oder Sache einer anderen Dorfgemeinschaft begangen hat, kommt es zu einer Verschiebung der kollektiven Verantwortlichkeit auf die ganze Dorfgemeinschaft des Täters. Somit werden alle Dorfbewohner als Mittäter der strafbaren Handlung erachtet. Diese Art der kollektiven Verantwortlichkeit bezieht sich dann jedoch weniger auf die Resozialisierung des Täters – diese bleibt weiterhin Aufgabe der Sippe – als vielmehr auf die Schadensbehebung und Wiedergutmachung zur Wahrung des Friedens zwischen den Dorfgemeinschaften.

Innerhalb des traditionellen Rechtssystems kommt es bei einer begangenen Tat stets zu zwei Schuldsprüchen. Einerseits wird das Urteil gegen den Täter ausgesprochen und der strafbare Unwert der Tat wird ihm ausführlich erklärt und festgehalten. Zum anderen wird ein Urteilsspruch gegen die Sippe ausgesprochen. Das traditionelle Rechtssystem kennt dabei keine festen Strafrahmen für bestimmte Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen. Die



Strafzumessung unterliegt einer jeweils auf den Einzelfall angepassten freien Straffindung, um so individuell den (Rechts-)Frieden innerhalb der Gemeinschaft wieder herzustellen. Es ist jedoch allen Strafen dieses Strafrechtssystems gleich, dass sie aus Opfergaben (Zufriedenstellung der Geister "Erde" und "Luft"), der Wiederherstellung des sozialen Friedens (Einigung beider Streitparteien) und der Entschädigung bzw. Wiederherstellung des materiellen Schadens (Aufbau/Reparatur zerstörter Gegenstände) bestehen müssen. Somit kann es vorkommen, dass bei ähnlichen Taten in verschiedenen Bezirken eine sehr unterschiedliche Strafe für den Täter und seine Sippe gefunden wird.

5. Zusammenfassung

Es ist unpassend, von *einem* Rechtssystem in Afrika zu sprechen. Besser ist es, von *afrikanischen Rechtssystemen* zu reden. Nach der Unabhängigkeit der ehemaligen Kolonien steht das Recht in Afrika südlich der Sahara einerseits immer noch im Schatten der Rechtssysteme der ehemaligen Kolonialmächte. Daneben gilt andererseits Gewohnheitsrecht, eine Mischung aus traditionellem und islamischem Recht. Während der Kolonialzeit galten beide Rechte parallel, wobei das traditionelle Recht nur nachrangige Geltung hatte. Deshalb wurde in der Zeit nach der Unabhängigkeit innerhalb eines jeden Staates diese Problematik der Zweiteilung in Frage gestellt und als unsinnig angesehen (vgl. David/Grasmann/Klingmüller u.a. 1988:649).

Das traditionelle Recht will nicht die strikte Beachtung der materiellen Normen erzwingen, sondern die Parteien versöhnen und die Harmonie in der Gesellschaft wiederherstellen. Seine Aufgabe bestand und besteht – vor wie nach der Kolonialzeit – prinzipiell in der Befriedung der Gesellschaft. Das Fehlen wirksamer Verfahren zur Vollstreckung der Urteile der Stammesgerichte macht es notwendig, ein wechselseitiges Einvernehmen zwischen den Parteien herzustellen. Bei der Entscheidung eines traditionellen Gerichts kann es auch vorkommen, dass unter bestimmten Bedingungen der durch ein Urteil Begünstigte auf dessen Durchsetzung verzichtet (vgl. David/Jauffret-Spinosi 1992:443).

Das Gewohnheitsrecht war nicht mehr identisch mit dem *droit coutumier* bzw. dem *native law*. Es war das Recht von Gemeinschaften, die nur unter sich lebten. Im Gegensatz dazu ist das moderne Recht notwendigerweise ein Recht der Völker, geschaffen für eine Gesellschaft, in der die vielfältigen Gemeinschaften von einst beginnen, miteinander zu

verschmelzen. Deshalb wäre es besser gewesen, bei der Kodifizierung des Rechts in Afrika wenige Jahre nach der Unabhängigkeit dem traditionellen Recht eine Sonderstellung einzuräumen.

Die umfassende Revision der bestehenden Gesetze wurde in Gang gesetzt und teilweise verwirklicht, und zwar sowohl in den früheren britischen als auch den ehemals französischen und belgischen Kolonialgebieten sowie in Äthiopien. Dabei betrafen die Reformen jedoch in erster Linie das moderne Recht (vgl. David/Jauffret-Spinosi 1992:459ff.).¹³ Die Enttäuschung der Völker ist insgesamt groß. In der Tat haben unglücklicherweise die Eliten, die alle in westlichen Schulen und Universitäten ausgebildet worden sind, im Namen des so genannten Fortschritts und in Fortschreibung des gelernten Rechts wiederum das traditionelle Recht ins Abseits geschoben. Somit haben die Reformer in Wirklichkeit das Absterben des Gewohnheitsrechts weiter beschleunigt (David/Grasmann/Klingmüller u.a. 1988:650). Durch die Einführung der "neuen" Gesetzbücher in vielen Ländern Afrikas ist das *droit coutumier, native law, usos y costumbres* bzw. *direito consuetudinário* als rechtlich unverbindlich deklariert worden. Somit ist dieses Recht formell in den heutigen Rechtssystemen fast aller Länder in die Bedeutungslosigkeit abgeglitten, da sich – im Namen der Modernisierung der Gesellschaft – weder Richter noch Gesetzgeber bei der Urteilsfindung bzw. dem Erlass von Gesetzen an dieses alte Recht halten müssen. Durch diese Art der Modernisierung und die bedingungslose Anpassung an internationales Recht bzw. an das Recht der ehemaligen Kolonialmächte existieren in den jungen afrikanischen Staaten Rechtssysteme, die mit dem "alltäglichen Leben" ihrer Bevölkerung nichts zu tun haben. Grundsätzlich wird ein Gesetz verabschiedet, um die Sitten, Traditionen und Gewohnheiten zu kodifizieren und zu harmonisieren. Ein Gesetz, das dies verkennt, wird regelmäßig übertreten.¹⁴

¹³ Insgesamt wurden mehr als 100 Kodices verkündet.

¹⁴ Dies gilt z.B. für das Gesetz über die Eheschließung, vgl. Bürgerliches Gesetzbuch von Côte d'Ivoire, loi n° 64-375 vom 7. Oktober 1964, geändert durch loi n° 83-800 vom 2. August 1983 (Art. 2 CC-CI), das die Monogamie im Land eingeführt hat, obwohl die Bigamie im Alltag als normal betrachtet wurde bzw. als gängige Praxis (*consuetudo*) zu bezeichnen ist. Vgl.a. den gleichen Art. des bürgerlichen Gesetzbuches von Côte d'Ivoire: In Art. 13, al. 1 der Sect. 3 des Chapitre II über die Eheschließung ist Folgendes festgelegt: "*L'époux polygame ne pourra contracter un nouveau mariage, sous l'empire de la loi nouvelle, qu'autant que tous les mariages dans lesquels il se trouvait engagé auront été précédemment dissous.*" Damit verbietet dieser Artikel die Bigamie, die bis 1964 möglich war. Allerdings galt die vor dem Gesetz von 1964 geschlossene Bigamie weiterhin als rechtmäßig. Der heutige Strafrahmen liegt zwischen sechs Monaten und drei Jahren Freiheitsstrafe und 50.000 bis 500.000 Frs (ca. 75 € bis 750 €) Geldstrafe (Art. 390 CP-CI). Dieses "Diktat" des Gesetzes wird von den Bürgern nur schwer akzeptiert und in Form des Phänomens der *Maîtresse* übertreten.



Deshalb lautet mein Plädoyer: Da das neue Recht nicht einfach dem Gewohnheitsrecht nachgebildet wird, weil sein Zweck gerade darin besteht, in vieler Hinsicht die Lebensweise der einheimischen Bevölkerung zu verändern, können oder müssen die modernen Rechte in Afrika wohl wieder gewisse Elemente aus dem *coutume*, *native law*, *usos y costumbres* bzw. *direito consuetudinário* aufnehmen. Sie tendieren aber bisher beinahe unvermeidlich dazu, gerade auf dasjenige zu verzichten, was das eigentliche Wesen des Gewohnheitsrechts ausmacht. Hier liegt eine schwierige Aufgabe, deren Lösung nur nach langjährigen Forschungen gefunden werden kann, und welche die Weiterentwicklung der Rechtsordnungen der afrikanischen Staaten durch ihre eigene Kultur versuchen muss. Auch Afrika kann auf der Basis seiner Kultur gute Ergebnisse erzielen. Problematisch ist jedoch, dass den armen afrikanischen Ländern zur Umsetzung die finanziellen Mittel fehlen. Deshalb ist es wünschenswert, dass die Afrikanische Union (AU) oder andere geeignete Institutionen wie auch z.B. das Institut für Afrikanistik in Köln oder das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg die Initiative ergreifen, eine sinnlose Rechtszersplitterung in Afrika zu vermeiden und ein modernes Recht für Afrika zu erarbeiten, in dem die überkommene Kultur oder das Gewohnheitsrecht bzw. das traditionelle Recht Afrikas eine größere Rolle spielen.

6. Bibliographie

- Allott, Antony N. 1960: *Essays in African law with special reference to the law of Ghana*. London: Butterworth.
- Allott, Antony N. 1970a: *Judicial and legal systems in Africa*. London: Butterworth.
- Allott, Antony N. 1970b: *New essays in African law*. London: Butterworth.
- Baade, Hans W. & Robinson O. Everett (Hgg.) 1963: *African law. New law for new nations. The library of law and contemporary problems*. Dobbs Ferry/New York: Oceana Publ.
- Blaise, Jean-Bernard & Jacques Mourgeon 1970: *Lois et Décrets de Côte d'Ivoire*. Paris: Librairies Techniques.
- Boulloc, Bernard 2000: *Droit pénal général*. Paris: Dalloz.
- Brill, Jean Pierre 1985: *Précis de droit pénal général*. Abidjan: Editions Ceda.



- Czepluch, Anna-Katharina 1994: *Täterschaft und Teilnahme im französischen Strafrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Darboe, Momodou Numukunda 1983: *The interaction of Western and African traditional systems of justice. The problem of integration; a case study of the Gambia*. Ann Arbor: Univ. Microfilms Internat.
- David, René & Camille Jauffret-Spinozi 1992: *Les grands systèmes de droit contemporains*. Paris: Dalloz.
- David, René et al. 1988: *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Degni-Segui, René 1982: "Codification et uniformisation du droit." In: *Encyclopédie juridique de l'Afrique, Tome premier: L'Etat et le Droit*. Abidjan/Dakar/Lomé: Les Nouvelles Editions Africaines, 453–474.
- Doumbé-Mouloungou, Maurice 1972: *Les coutumes et le droit au Cameroun*. Yaoundé: Ed. CIE
- Durand, Bernard (Hg.) 2002: *La torture judiciaire: Approches historiques et juridiques*. Lille: Centre d'Histoire Judiciaire.
- Gilissen, John 1979: *Introduction historique au droit*. Bruxelles: Bruylant.
- Hazdra, Peter 1999: *Afrikanisches Gewohnheitsrecht und "modernes" staatliches Recht. Eine Analyse des Spannungsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Situation im südlichen Afrika*. Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien: Lang.
- Hooker, Michael B. 1975: *Legal pluralism: An introduction to colonial and neo-colonial laws*. Oxford: Clarendon Press.
- Itin, Marco 1992: *Grundrechte in Frankreich*. Zürich: Schulthess.
- Le Roy, Etienne & Mamadou Wane 1982: "La formation des droits "non étatiques"." In: *Encyclopédie juridique de l'Afrique, Tome premier: L'Etat et le Droit*. Abidjan/Dakar/Lomé: Les Nouvelles Editions Africaines, 353–391.
- Kouassi, Adome Blaise 2004: *Straßenkinder und Jugendkriminalität: ein kriminologischer Vergleich: Côte d'Ivoire und Deutschland*. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.
- Mangin, Gilbert 1982: "Les structures de l'appareil judiciaire." In: *Encyclopédie juridique de l'Afrique, Tome premier: L'Etat et le Droit*. Abidjan/Dakar/Lomé: Les Nouvelles Editions Africaines, 239–268.
- Mourgeon, Jacques 1969: *La République de Côte-d'Ivoire*. Encyclopédie politique et constitutionnelle: Série Afrique. Paris: Berger-Levrault.



- Pradel, Jean 1994: *Droit pénal général*. Paris: Editions Cujas.
- Prouzet, Michel 1974: *Le Cameroun. Comment ils sont gouvernés*. Paris: Pichon & Durand-Auzias.
- Sève, René et.al. 1986: *Archives de philosophie du droit*, 1986, N.S. 31 "Le système juridique".
- Stevens, Joanna 2000: *Access to justice in sub-Saharan Africa: the role of traditional and informal justice systems*. London: Penal Reform International.
- Stoecker, Helmuth (Hg.) 1968: *Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft (Band 2)*. Berlin (Ost): VEB deutscher Verlag der Wissenschaften.
- Vanderlinden, Jacques 1983: *Les systèmes juridiques africains. Que sais-je?* Paris: PUF.
- Wodié, Francis 1982: "La législation." In: *Encyclopédie juridique de l'Afrique, Tome premier: L'Etat et le Droit*. Abidjan/Dakar/Lomé: Les Nouvelles Editions Africaines, 307–330.